

Keine allgemeine Hinweispflicht: Toxoplasmose-Test nur bei „begründetem Verdacht“

6

BfHD intern

In einem Urteil vom 21.09.2011 hat das Oberlandesgericht Köln (Az.: 5 U 11/11) jetzt entschieden, dass es sich nicht als behandlungsfehlerhaft darstellt, sondern ärztlichem Standard entspricht, wenn der behandelnde Gynäkologe im Rahmen der Schwangerschaftsbetreuung weder einen Toxoplasmose-Immunstatus hat durchführen lassen, noch auf die Möglichkeit hingewiesen hat.

Im Klartext heißt dies auch für die Arbeit der freiberuflichen Hebammen: Wer bei Schwangerschaftsvorsorgen nach dem in den Mutterschaftsrichtlinien vorgesehenen Standard handelt, ist auf der sicheren Seite. Zur überobligatorischen Betreuung ist niemand verpflichtet. Auch nicht zu Hinweisen auf selbst zu zahlende, über die Standards hinaus gehende Tests.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Es war während der Schwangerschaft zu einer konnatalen Toxoplasmose und daraus resultierend zu einer Schwerstbehinderung gekommen. Das Gericht stellte dazu fest, dass die seinerzeit behandelnde niedergelassene Gynäkologin die Schwangerschaftsvorsorge entsprechend den 2003/2004 geltenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) regelgerecht durchgeführt hatte. „Nach den Mutterschafts-Richtlinien war sie nach Feststellung der Schwangerschaft nicht verpflichtet, weitergehende Untersuchungen, insbesondere in Hinblick auf einen Toxoplasmose-Immunstatus durchzuführen oder die Mutter des

Klägers wenigstens auf die Möglichkeit solcher Tests hinzuweisen. Die Mutterschafts-Richtlinien spiegeln den ärztlichen Standard wider.“ Und weiter heißt es in dem Urteil: „Sie (die Mutterschafts-Richtlinien) werden regelmäßig aktualisiert und dienen, wie es in der Präambel heißt, ‚der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung ...‘. Sie dürfen daher nicht unterschritten werden, müssen – ohne Anlass – aber auch nicht überschritten werden.“

Nach Ziffer 7. c) und Abschnitt C. Ziffer 1 der Richtlinien gehörten zu der Betreuung serologische Untersuchungen auf „z. B. Röteln bei Schwangeren ohne dokumentierte zweimalige Impfung, Lues, Hepatitis B“ und „blutgruppenserologische Untersuchungen“. Diese Untersuchungen sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei jeder Schwangeren durchgeführt werden. Eine Untersuchung auf „Toxoplasmose und andere Infektionen“ sei hingegen nur bei „begründetem Verdacht“ geboten, so das Gericht. Ein solcher „begründeter Verdacht“ für eine solche Untersuchung lag nach Auffassung des Gerichts nicht vor basierend auf den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen.

Insbesondere habe zu einer solchen Annahme auch der unbekannt Immunitätsstatus der Mutter des Klägers ausgereicht. Auch sonst habe „ersichtlich kein Anlass für einen Toxoplasmose-Test“ bestanden. Verzehr von rohem Fleisch und Katzenhaltung hatte die Kindsmutter verneint, so dass bei objektiver Betrachtung für die beiden hauptsächlichen In-

fectionswege durch Verzehr von rohem Fleisch und Berührung mit Katzenkot kein gesteigertes Risiko bestanden habe.

Das Gericht führte weiter aus: „Der fachärztliche Standard gemessen an den Mutterschafts-Richtlinien gebot es ferner nicht, die Kindsmutter auf die Möglichkeit eines solchen Tests hinzuweisen. Das folgt klar aus einem Vergleich zu der weiteren Regelung in den Mutterschafts-Richtlinien zum Ausschluss einer HIV-Infektion, zu der eine vorherige Beratung über die Möglichkeit der Untersuchung auf freiwilliger Basis stattzufinden hat. Derartige – standardgemäße – Hinweispflichten enthalten die Mutterschafts-Richtlinien in Bezug auf sonstige, nicht ohne weiteres abzuklärende Infektionskrankheiten, wie etwa Toxoplasmose nicht. Dafür, dass darüber hinausgehend die tatsächlich geübte fachärztliche Praxis gleichwohl derartige Tests anbietet und sich dadurch der fachärztliche Standard über die Richtlinien hinaus erhöht hätte und mehr verlangte, bestehen keine Anhaltspunkte.“ Dass in der fachmedizinischen Literatur entsprechende (Vorsorge-) Untersuchungen gefordert oder als erwünscht bezeichnet worden sind, sei darüber hinaus unerheblich, weil dies allein noch nichts darüber besagt, ob nach dem erreichten Diskussionsstand das Unterlassen einer entsprechenden Beratung als ärztlicher Fehler anzusehen ist.

Entgegen der Meinung des Klägers folgt hier eine Aufklärungspflicht über die Möglichkeit selbst zu zahlender Tests auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen guter fachärztlicher Behandlung.

Anzeige

Rechtsanwältin

Patricia Morgenthal

Tätigkeitsschwerpunkte:

Hebammenberufsrecht
Hebammengebührenrecht

Wasserstraße 25
59423 Unna

Telefon: 02303 / 303566
Fax: 02303 / 303567

www.ra-morgenthal.de
info@ra-morgenthal.de